

Vereinsatzung

KoRiKon e.V.

- Verein zur Förderung kollaborativer Räume integraler Konzeptentwicklung -

Präambel

Die vorliegende Vereinsatzung ist in dem Geiste einer nachhaltigen sozio-ökologischen Bewegung gedacht und verfasst. Alle hier aufgeführten Ziele und Strategien beziehen sich immer auf den Schutz/Erhalt, Wiederherstellung sowie die Förderung/Weiterentwicklung von, natürlichen Ökosystemen aller Größenordnungen, eine dienende Haltung dem Lebendigen gegenüber, der Bewusstseinsweiterung und des achtsamen Umgangs mit der natürlichen Umwelt, des Austausch, der Vermittlung und Übung von Siedlungs-, Lebens- & Verhaltensweisen welche sich am Wohlergehen der nachfolgenden 5-7 Generationen orientiert, sowie die Bereitstellung von Räumen und Möglichkeiten (materieller & zeitlicher Natur) zur Befähigung, eine Graswurzelbewegung und Kulturentwicklung der Demut & Weisheit im Umgang mit den dynamischen Komplexitäten, partizipativ gestalten zu lernen.

Es gilt Grundsätzlich: wenn ich für das Wohl aller Lebewesen dieses Planeten Sorge, so Sorge ich gleichsam auch für das Leben und die Entwicklung der menschlichen Gesellschaften.

§ 1 Name, Sitz und

(1) Der Verein führt den Namen

“KoRiKon e.V. –

Verein zur Förderung kollaborativer Räume integraler Konzeptentwicklung

(2) Sein Sitz ist in Gera.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister in Gera eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll er den Zusatz “eingetragener Verein” (e.V.) führen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (nach 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), sowie der Förderung bürgerlichen Engagements (nach 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung bzw. Bereitstellung von Lernräumen und -orten, welche, im Sinne des Grundsatzverständnisses der Präambel, zur Erforschung angewandter partizipativer und integraler Gestaltungsprozesse dienen;
- Vermittlung und Anwendung von „Permaculture Design“ (einem Gestaltungsansatz für bedürfnisgerechte Systementwicklung) und Methoden zur systemischen, integralen, partizipativen Konzeptentwicklung sowie gruppodynamischer Prozessgestaltung;
- Informations- und Bildungsveranstaltungen, die Veröffentlichung von Erfahrungen;
- die Integration sozial benachteiligter Menschen und Lebewesen in konkrete Vorhaben & Projekte;
- Beratung und Begleitung studentischer und bürgerlicher Projektgruppen, Initiativen, Gemeinschaften und Vereine;
- die Darstellung von Modell- und Musterprojekten nachhaltiger sozio-ökologischer Planungs- und Gestaltungsweisen dezentraler Strukturen und vielfältigen Lernangebote in Bereichen der individuellen und gemeinschaftlichen Handlungsbefähigung zum Planen und Umsetzen naturverträglicher Strategien und Lebensweisen, sowie der Kommunikationskultur, Gruppen- und Selbstorganisationsprozesse, des systemischen Denkens, der integralen Architektur und Wirtschaftsweisen sowie den schonenden Umgang mit Ressourcen;

– zudem Erhalt und Entwicklung humanistischer und solidarischer Lebensweisen insgesamt.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (nach 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) mit Fokus auf Natur- und Umweltschutz, sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst (nach 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 23 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Maßnahmen für den Erhalt und die Regenerierung der natürlichen Umwelt im Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landesnaturschutzgesetzes;
- die Integration sozial benachteiligter Menschen und Lebewesen in konkrete Vorhaben & Projekte;
- Informations- und Bildungsveranstaltungen, die Veröffentlichung von Erfahrungen;
- die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Region als Beitrag zur eigenständigen Regionalentwicklung;
- die Durchführung und Darstellung von Modell- und Musterprojekten nachhaltiger ökologischer Siedlungs- und Wirtschaftsweisen mit dezentralen Strukturen und vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten im biologischen Landbau, der Tier und Pflanzenzucht, dem ökologischen Bauen, in der Pflege traditionellen Handwerks und neuer naturverträglicher Technologien, zudem der Befähigung zur Selbstversorgung und des regionalen Austausches;
- zudem Erhalt und Entwicklung der regionalen nachhaltigen Lebensweise insgesamt.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der internationalen Völkerverständigung (nach 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 13 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- politische, geisteswissenschaftliche und praktische Bildungsarbeit;
- internationalen Jugendaustausch, internationale Jugendbewegung;
- Jugendarbeit zur Förderung sozialen und ökologischen Engagements.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Seine leitende Ethik bildet sich aus drei Grundsätzen: Sorge tragen für die Erde und deren Bewohner, Sorge tragen für die Menschen und deren Bedürfnisse, Ressourcenverbrauch reduzieren um Überschüsse faire zu teilen.

Folgende Werte sind dabei zentral:

- Achtung und Wahrung der Allgemeinen Menschenrechte
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf diesem Planeten, Weltoffenheit und Freude am Austausch
- Respektvoller und achtsamer Umgang mit der Verletzlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Erde, ihrer Ökosysteme und deren Bewohner
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln im Sinne begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit

(2) Der Verein distanziert sich von jeglicher Form struktureller Gewalt und extremistischer politischer oder konfessioneller Weltanschauungen, sowie von Personen und Organisationen, welche durch rassistische, faschistische, terroristische oder sonst wie menschenverachtende oder diskriminierende Verhaltensweisen (in Wort und/oder Tat) auffällig sind. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Personen oder Organisationen, welche derart in Erscheinung treten, den Zugang zu Veranstaltungen oder dem Verein zu verwehren, auszuschließen bzw. sich von bestehenden Vertragsbindungen zu lösen. Gleiches gilt im Sinne einer lebensverachtenden Haltung und Tat gegenüber unserer nichtmenschlichen Mitwelt, den Tieren und Pflanzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (nach 52 Abs. 1 & 53 Abs. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmt und diese unterstützt. Mitglieder dürfen bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die durch ihre Tätigkeit direkt an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeiten. Fördermitglieder können Personen und Organisationen sein. Sie unterstützen den Verein durch Beratung und kritische Begleitung, Materialien, sowie ihre Beitragszahlungen, sind aber in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an Vereinsversammlungen beratend teilzunehmen und werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.
- (3) Die Beitrittserklärung, als aktives oder förderndes Mitglied, ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Annahme des Antrags wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- (4) Jegliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod; bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt von Fördermitgliedern ist mit sofortiger Wirkung möglich, für aktive Mitglieder mit einer Frist von drei Monaten. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem aktiven Mitglied unter Angabe der Gründe beantragt und mit 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder auf der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Den Betroffenen muß auf der Vereinsversammlung, vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Zur Vereinsversammlung verhinderten aktiven Mitgliedern ist die Gelegenheit zur schriftlichen Abstimmung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist einschließlich der Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Vereinsversammlung legt die Beiträge fest. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag über den Schluß des Kalenderjahres hinaus nicht gezahlt haben, werden vom Vorstand schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Vereinsversammlung mit 3/4 Mehrheit gestrichen werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge können auch gestundet oder für die Zeit einer Notlage erlassen werden. Über die Stundung oder den Erlaß von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Stundung oder den Erlaß ab, so kann das betroffene Vereinsmitglied die Vereinsversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen endgültig. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern, oder die Einberufung einer Vereinsversammlung von einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung gelten entsprechend.

(5) Die Vereinsversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Ausgeschlossen davon sind Anträge zur Satzungsänderung, zum Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereins, hierfür bedarf es einer 3/4 Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(8) Bei der Wahl von Mitgliedern in ein Vereinsorgan oder eine Funktion gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

(9) Wahlen können offen oder im geheimen erfolgen. Die Wahl einer geeigneten Methode entscheiden die Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Er wählt aus seiner Mitte den 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann bei Bedarf einen Geschäftsführer beauftragen. Er ist unmittelbar an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: die Umsetzung des Vereinszwecks, Verwaltung des Vereinsvermögens, Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins, Beschlussfassung zur Aufnahme, Streichung und Ausschluss von

Mitgliedern, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung je nach aktueller Projektarbeit, soweit es der Haushalt des Vereins zulässt. Menschen des Vorstandes können andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen. Dem Vorstand sind Insihgeschäfte erlaubt, er ist von den Beschränkungen des §181 BGB 1. Alternative befreit. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Insihgeschäfte.

(6) Der Vorstand ist nur vollständig beschlußfähig indem Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefaßt werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand ist gegenüber der Vereinsversammlung rechenschaftspflichtig.

(8) Der gesamte Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks kann auch schriftlich eingeholt werden.

(3) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 3/4 aller aktiven Mitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 3/4 der aktiven Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Vereinsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Vereinsversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Permakultur e.V. mit Sitz in Hamburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für Seine gemeinnützigen sowie den oben genannten Zwecken zu verwenden hat.

Gera, den 08.05.2021

F. Wj
R. Kellert
S. K.
J. K.

G. K.
S. K.
J. K.